

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 09.09.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stadtblatt Ribnitz-Damgarten am 21.09.2009 erfolgt.
Ribnitz - Damg., den 07.06.2010
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.06.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ribnitz - Damg., den 07.06.2010
Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 17.02.2010 den Entwurf der Satzung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.
Ribnitz - Damg., den 07.06.2010
Der Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom 10.03.2010 bis zum 12.04.2010 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB öffentlich aus- gegeben. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stell- ungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht frist- gerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Satzung unberücksichtigt bleiben können, am 01.03.2010 im „Stadt- blatt Ribnitz - Damgarten“ bekanntgemacht worden.
Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwalt- ungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Aus- legung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.
Ribnitz - Damg., den 07.06.2010
Der Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 3) geändert worden. Daher hat der Entwurf der Satzung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienst- und Öff- nungszeiten erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentlichen Aus- legung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich od. zur Niederschrift vor- gebracht werden können, am ... im „Stadtblatt Ribnitz - Damgarten“ bekannt gemacht worden.
Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwalt- ungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Aus- legung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gel- tend gemacht werden können.
Ribnitz - Damg., den ...
Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anreg- ungen der Öffentlichkeit sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... ge- prüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ribnitz - Damgarten, den 07.06.2010
Der Bürgermeister
- Die Satzung wurde am 02.06.2010 von der Stadtvertretung be- schlossen. Die Begründung zur Satzung wurde am ... beschluß der Stadt- vertretung vom 02.06.2010 gebilligt.
Ribnitz - Damg., den 07.06.2010
Der Bürgermeister
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Ribnitz - Damg., den 07.06.2010
Der Bürgermeister
- Der Beschluss über die Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Diensstunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 17.06.2010 im „Stadtblatt Ribnitz - Damgarten“ bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Ver- fahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) und weiter auf Fällig- keit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hin- gewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 15.06.2010 in Kraft getreten.
Ribnitz - Damgarten, den 15.06.2010
Der Bürgermeister

**SATZUNG DER STADT RIBNITZ - DAMGARTEN
ORTSTEIL KÖRKWITZ
„AN DER BÄDERSTRASSE / KÖRKWITZER BACH“
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

**Satzung der Stadt Ribnitz - Damgarten
Ortsteil Korkwitz
„An der Bäderstraße / Korkwitzer Bach“**

**über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflä-
chen in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil
(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmach- ung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Ge- setzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.04.2006 folgende Satzung für den Bereich „An der Bäder- straße“ erlassen.

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**
(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das sich innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches befindet.
Das Plangebiet wird eingegrenzt im Norden durch die Straße „An der Bäder- straße“, im Osten durch Unland und den Korkwitzer Bach, im Süden durch das Wohngrundstück „An der Bäderstraße 2“ und Unland und im Westen durch die Wohnbebauung „An der Bäderstraße 2“.
(2) Die unten stehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

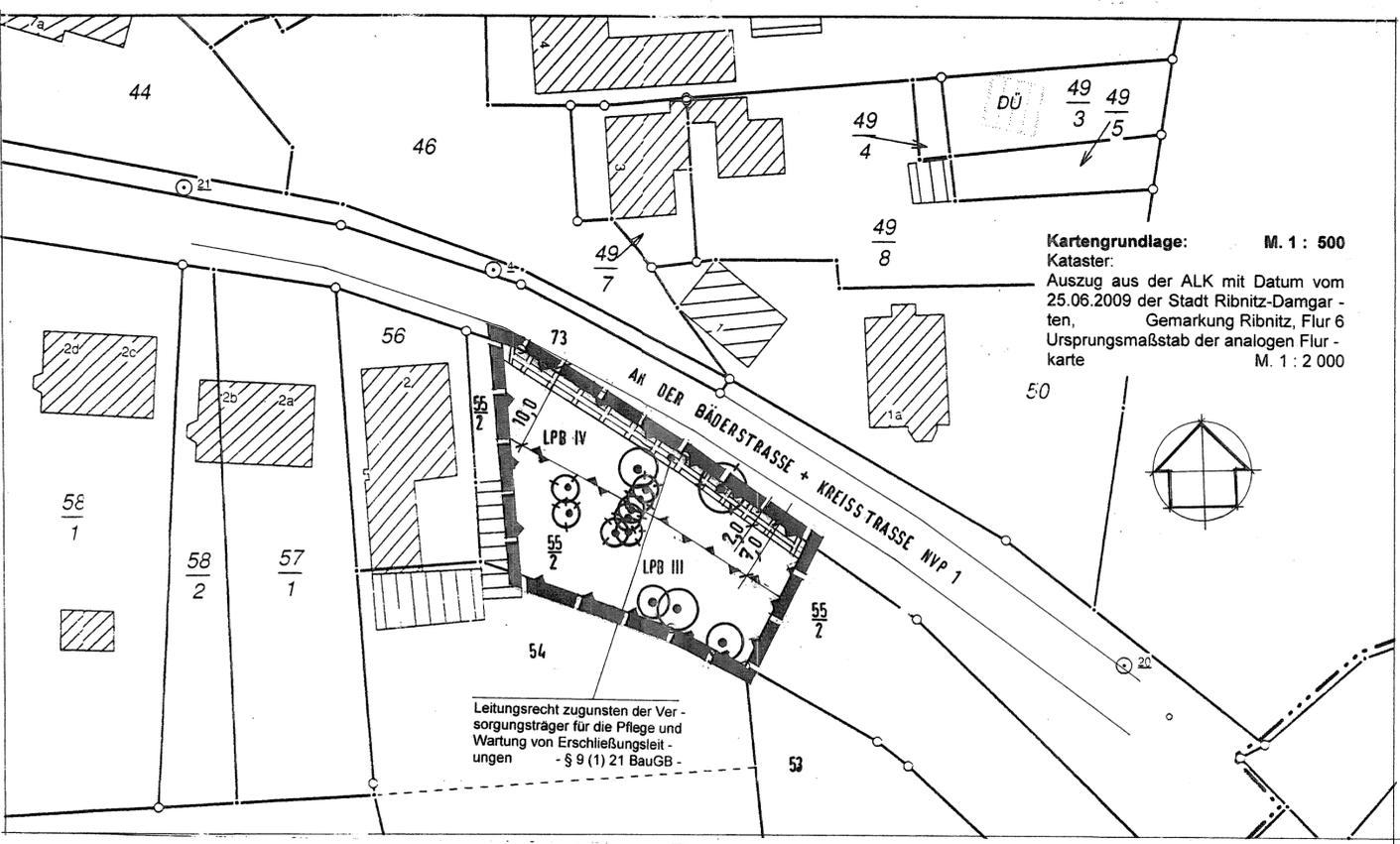
- § 2 Festsetzungen für die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezoge-
nen Außenbereichsflächen**
(1) **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur
und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
Als Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB sind folgende Maßnahmen zu realisieren.
- Für die Kompensation ergibt sich gemäß der Eingriffs- und Ausgleichsbi- lanzierung ein Flächenäquivalent von 1.826,0. Dieser Wert ist auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordvorpommern vom Ökokonto der Stadt Ribnitz - Damgarten abzuziehen.
- Zwischen dem räumlichen Geltungsbereich der Satzung und dem südlich angrenzenden ökologisch höherwertigen Bereichen ist eine dauerhafte Ab- grenzung (Einzäunung) vorzunehmen.

- (2) **Immissionsschutzmaßnahmen nach § 9 (1) 24 BauGB**
- Innerhalb der in der Karte gekennzeichneten Lärmpegelbereiche sind lärmzu- gewandte Gebäudesseiten und Dachflächen von Wohn- und Schlafräumen so- wie von Kinderzimmern mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß in Abhängigkeit vom ausgewiesenen Lärmpegelbereich entsprechend nachfol- gender Tabelle zu realisieren:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außen- lärmpegel dB (A)	erforderliches resultierendes Schall- dämm-Maß des Außenbauteils R _{w, res} (dB)	
		Aufenthalts- und Wohnräume	Bürräume und ähnliches
III	61 - 65	35	30
IV	66 - 70	40	35

Für lärmabgewandte Gebäudesseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Punkt 5.5.1 der DIN ohne besonderen Nachweis bei offener Be- bauung um 5 dB (A) und bei geschlossener Bebauung bzw. Innenhöfen um 10 dB (A) gemindert werden.
- In Schlafräumen und Kinderzimmern innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV sind schalldämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn keine Lüft- ungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudesseite besteht.
- Außenwohnbereiche innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV sind auf der lärmabgewandten Gebäudesseite anzuordnen.

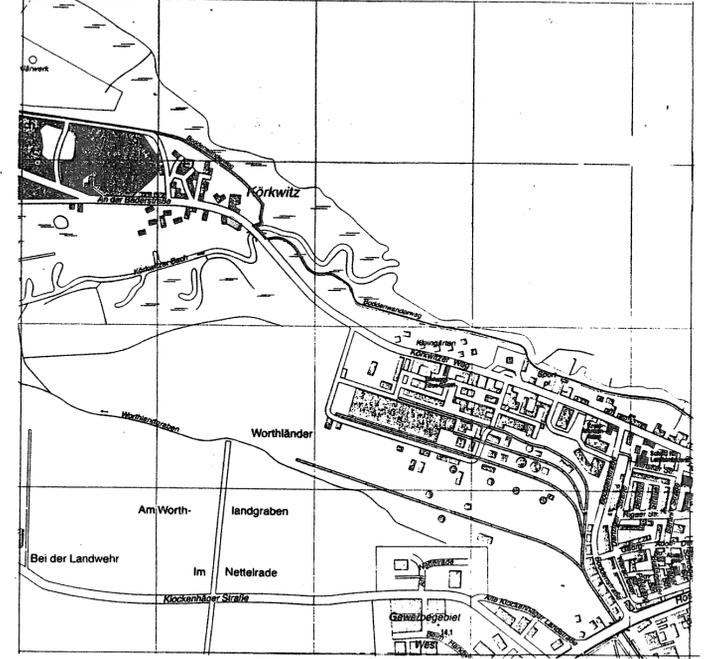
Hinweis zur Bodendenkmalpflege:
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen ent- deckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M - V (zuletzt geändert am 22.11.2001 (DSchG M - V) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichti- gen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zu- stand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Ar- beiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt nach 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.



Planzeichenerklärung

- 1. Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Erhaltung von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
 - Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bun- des - Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 - LPB III hier: Lärmpegelbereich III
 - LPB IV hier: Lärmpegelbereich IV
 - Mit Leitungsrechten zu belastende Flä- che § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- 2. Darstellungen ohne Normencharakter**
- zu fallender Baum
 - Flurstücksnummer
 - Flurstücksgrenze
 - Maßlinie mit Angabe in Metern

ÜBERSICHTSPLAN Maßstab: 1 : 15 000



**SATZUNG
DER STADT RIBNITZ - DAMGARTEN
ORTSTEIL Korkwitz
+ Bereich „An der Bäderstraße / Korkwitzer Bach“ +
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Bearbeitungsstand: 06.05.2010
Architekt W. Schön, Dipl.-Ing. + Am Wasserturm 3 + 18311 Ribnitz-Damgarten